

Abschrift

1.46.05

Der Regierungspräsident
Bez. III/76 - Vet. 24 C -

Aachen, den 23. Juni 1951

I. Kenntnis genommen

II. Zu den Akten

An die
Kreisverwaltungen
des Bezirks

Erkelenz

Holzweiler, den 9.7.1951
Der Amtsdirektor.

in Vertretung

Betr.: Treiben von Wanderschafherden.

Aus gegebener Veranlassung mache ich in Ergänzung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 8. 4. 1949 (Rg.Amtsblatt S. 25) aufmerksam auf die Bestimmungen des § 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des RuPrMdl vom 9. 2. 1938 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (RMBliv S 265). Dieser § 17 besagt:

1. Die Genehmigung zum Treiben von Schafherden über mehrerer Feldmarken zum Zwecke des Aufsuchens einer Weidefläche (§ 13 VAVG) darf nur erteilt werden, wenn die Weidefläche nicht weiter als 25 km entfernt ist. Vor der Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde nachzuweisen, daß die Schafe am Bestimmungsort auf längere Zeit eine ausreichende Weide beziehen können.
2. Zum Aufsuchen einer weiter als 25 km von ihrem Standort entfernten Weide dürfen Schafherden nur mit der Eisenbahn oder ^{auf} Fahrzeugen befördert werden. Das Treiben der Schafherden zu und von der nächsten Bahnstation ist gestattet.
3. Bei der Verladung und bei der Entladung sind die in Abs. 2 genannten Schafherden amtstierärztlich zu untersuchen. Die Bescheinigung der Seuchenfreiheit hat der Führer der Schafherde mitzuführen.
4. Von der Entladeuntersuchung befreit sind Schafherden, die nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden bei der Verladung amtstierärztlich untersucht worden sind.
5. Das Eintreffen der Schafherden am Reiseziel hat der Führer der Herde unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

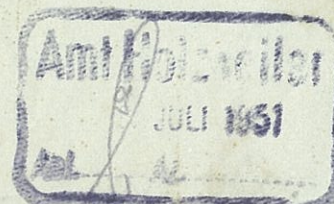
Im Auftrage:

gez.: Unterschrift

Kreisverwaltung Erkelenz
-Ordnungsamt-
Az.: 136/1 Rei/Schr

Erkelenz, den 6. Juli 1951

An die
Amts- und Gemeindeverwaltungen
des Kr d s s s



Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
[Handwritten signature]